



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 10.07.2018 zum Antrag der Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 52-DO-0083/14

Dortmund, 21.07.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne wurde auf ihren Antrag vom 17.09.2014 mit Datum vom 10.07.2018 - Az.: 52-DO-0083/14 - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage am v. g. Standort Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33, Flurstück 12, 16, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196, 220, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung des genehmigten Jahresdurchsatzes von derzeit 48.000 t/a auf 65.000 t/a unter Beibehaltung des genehmigten maximalen stündlichen Durchsatzes von 10 t/h für Böden und bodenähnliche Abfälle sowie 6,5 t/h für Aktivkohle.
2. Vereinheitlichung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffe durch künftige Begrenzung der gesamten chlororganischen Verbindungen auf 20.000 mg/kg, gemessen als Summe von EOX und LCKW.
Die bisherigen einzelnen Grenzwerte für die chlororganischen Verbindungen PCB, Chlorphenole, Chlorbenzole entfallen. Die Begrenzung der chlororganischen Verbindungen gilt sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage.
3. Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane durch Festlegung eines Annahmegrenzwertes auf Basis von Toxizitätsäquivalenten (TEQ) in Höhe von 0,3 mg/kg TEQ (berechnet mit Toxizitätsäquivalenzfaktoren (ITEF) nach NATO/CCMS).

Die bisherigen Grenzwerte für einzelne polyhalogenierte Dibenzodioxine entfallen. Die Begrenzung der chlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane in Form von TEQ gilt sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage.

4. Änderung der Festlegung von Annahmelimits als Summenparameter statt Einzelkonzentrationen durch künftige Begrenzung der gesamten monozyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe auf 20.000 mg/kg, gemessen als Summe der BTEX Aromaten. Die bisherigen einzelnen Grenzwerte für Ethylbenzol, Toluol, Xylole, Phenole, 1,2,4-Trimethylbenzol, 1,3,5-Trimethylbenzol und Cumol entfallen. Die bisherige Begrenzung für Benzol in Höhe von 5.000 mg/kg wird weiterhin beibehalten. Die Begrenzung der BTEX Aromaten sowie des Einzelwertes für Benzol gelten sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage. Zudem sollen künftig „extrahierbare lipophile Stoffe“ auf einen Wert von 300.000 mg/kg als maximale Annahmekonzentration und 100.000 mg/kg als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage begrenzt werden.
5. Änderung der bisherigen Berücksichtigung der Verwertung des gereinigten Bodens bei der Annahme und mechanischen Aufbereitung des kontaminierten Materials durch Neufassung der Nebenbestimmungen Nrn. III.1.2 und III.1.6 des 5. Änderungsbescheids, Nr. III.1.11 des 9. Änderungsbescheid sowie Nr. III.1.2.12 zuletzt geändert im 16. Änderungsbescheid.
6. Änderung der Zwischenlagerung und mechanischen Aufbereitung von Abfällen, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden, durch Neufassung der Nebenbestimmungen Nrn. III.2.3.1.2 und III.2.3.1.4 des 7. Änderungsbescheids vom 23.02.1998 sowie Streichung der Nebenbestimmungen Nr. III 2.3.3.1 des 7. Änderungsbescheids vom 23.02.1998 und Nr. III.2.3.3.6 des 13. Änderungsbescheids vom 05.08.2002. Künftig sollen damit Abfälle, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden, unter Einhaltung der Nebenbestimmung III.2.3.2.2. des 7. Änderungsbescheids auch in den bestehenden Lagerboxen zwischengelagert sowie einer mechanischen Aufbereitung zugeführt werden können.
7. Verbesserung der Lüftung in der Thermikhalle durch Einbau von 2 Ventilatoren mit einer Leistung von je 15.000 m³/h, welche Frischluft in den unteren Hallenbereich blasen. Zudem sollen künftig ca. 5.000 m³/h an Verbrennungsluft für die Nachverbrennung aus dem oberen Bereich der Thermikhalle über ein Staubfilter abgesaugt werden und der Einbau von 4 Wetterschutzgittern mit Drahtschutz Maschenweite nicht unter 1cm² (2 x im Firstbereich der Giebelseite, 2 x im Traufenbereich der Seitenwände mittig), die eine Ableitung von 20.000 m³/h Luft aus der Thermikhalle ermöglichen.

Unverändert sollen weitere ca. 5.000 m³/h hinter dem Kühler für gereinigten Boden über ein vorhandenes Filter (Quelle 2-3) abgesaugt werden.

8. Ersatz der Shredderabsaugung in der mechanischen Aufbereitung (Quelle 1-6) durch Errichtung und Betrieb einer Wasserbedüungs- und Vernebelungsanlage einschließlich der Außerbetriebnahme der Quelle 1-6
9. Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges um nachfolgend genannte gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnisverordnung – AVV:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 06 01*	Säureteere
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

10. Errichtung und Betrieb einer Löschwasserrückhaltung mittels Betonschwellen an den Toren des Schwarzbereichs und der Thermikhalle.
11. Errichtung stationärer Schaumrohre an den Lagerboxen, dem Zwischenlager und der Lagerhalle sowie Lagerung von Schaummittel in Kanistern oder Containern auf dem Betriebsgelände.
12. Errichtung und Betrieb einer Fremdbelüftung für den Radladerstellplatz mit ca. 1.000 m³/h Frischluft zum Besteigen und Verlassen des Laders.
13. Änderung der Reifenwaschanlage durch Errichtung und Betrieb einer optimierten Anlage.
14. Änderung der Siebanlage in der mechanischen Aufbereitung durch Austausch des Stangensiebs durch eine Neukonstruktion, welche keine Querstreben benötigt. Das Sieb wird künftig über eine Kamera kontrolliert, die eventuelle Störungen auf einen Monitor in der Radladerkabine überträgt.
15. Erhöhung des Entlüftungsrohres für die Absaugung des Schwarzbereiches von derzeit 15,0 m auf künftig 20,3 m.

Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung der Löschwasserrückhaltung.
- Die Zulassung einer befristeten Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) bezüglich der Begrenzung der Stickoxidemissionen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brand- u. Arbeitsschutz, zum Abfallrecht sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

23.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 452,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstr. 36 in 44652 Herne, Zimmer A 223

sowie

- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19 in 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt)

aus und können dort während der Dienststunden, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 82-5365,
- bei der Stadt Herne unter Telefon-Nr.: 02323 / 162842 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr.: 0234 / 9101717.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -Bekanntmachungen- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.07.2018, Az. 52-DO-0083/14, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a

Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Schweitzer